

# Gemeinde Johannesberg

Landkreis Aschaffenburg

Ortsteile:

Breunsberg  
Johannesberg  
Oberafferbach  
Rückersbach  
Steinbach



## Informationsblatt zur Einführung einer „gesplitteten“ Abwassergebühr

### Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in,

auf der Grundlage geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen hat die Gemeinde Johannesberg beschlossen die sogenannte „gesplittete Abwassergebühr“ einzuführen. Die Einführung dieses flächenbezogenen Gebührenmaßstabes zum 01.01.2017 soll, nach den Vorgaben der Rechtsprechung, zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen.

Zwischenzeitlich sind die umfangreichen Vorarbeiten für diese Maßnahme fast abgeschlossen. Es ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen, Sie nunmehr aus erster Hand über die damit einhergehenden Änderungen umfassend zu informieren. Wie Sie der beiliegenden Bekanntmachung entnehmen können, finden vom **20.03.2017 bis zum 23.03.2017 Bürgerfragestunden** statt.

Zur allgemeinen Information sollen Ihnen nachfolgende Erläuterungen dienen:

### 1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Derzeit werden die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt. Verbrauchten Sie im Jahr z. B. 100 m<sup>3</sup> Frischwasser, so zahlten Sie auch für 100 m<sup>3</sup> die Gebühren für das Abwasser. Unberücksichtigt blieb bislang das ebenfalls eingeleitete Regen- bzw. Niederschlagswasser. Egal ob große Flächen befestigt waren und in die Kanalisation eingeleitet wurden, oder ob das Niederschlagswasser versickert wurde. Die Grundlage für die Abwassergebühr war der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr. Dies führte dazu, dass der Besitzer eines Eigenheims oft mehr Abwassergebühren zahlte, als der Betreiber eines Einkaufsmarktes mit großen befestigten Parkplätzen, da hier oft nur geringe Frischwassermengen (z. B. für Personal-Toiletten etc.) benötigt wurden. Die hier eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser waren jedoch mehrfach höher als beim Einfamilienhaus. Da auch für die Behandlung des Niederschlagswasser hohe Unterhaltskosten im Kanalnetz und auf der Kläranlage bzw. bei der Regenwasserbehandlung anfallen, werden künftig die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt (= getrennte Gebühren). Die Gebühren für das Schmutzwasser werden weiterhin, wie auch bisher über den Frischwasserverbrauch (= Wasseruhrablesung) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühren müssen künftig die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke betrachtet werden.

### 2. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Flächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt). Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

### 3. Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

Beispiel: Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Als **nicht angeschlossen**, gelten bebaute und befestigte Flächen, bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

#### 4. Was zählt zur „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“?

Zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählen die gesamte Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Gräben im Innerortsbereich, Verrohrungen) sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken oder Regenüberlaufbecken (sog. Mischwasserbehandlungsanlagen).

#### 5. Grundstücksabflussbeiwert / Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche

Der Grundstücksabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,3 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstücksfläche bebaut oder befestigt sind. Diese Grundstücksabflussbeiwerte sind nach Bebauungsdichte gegliedert, wobei ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,13 eine minimale Bebauungsdichte, und ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,9 eine maximale Bebauungsdichte bedeutet.

Anhand von Luftbildern und der digitalen Flurkarte wurde bei den einzelnen Grundstücken im Gemeindegebiet der individuelle Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt (**Summe bebauter und befestigter Fläche dividiert durch gesamte Grundstücksfläche = Zeile C** untenstehende Tabelle) und der zutreffende Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B untenstehende Tabelle) zugeordnet.

Dazu wurden folgende Grundstücksabflussbeiwerte vorgesehen:

A	Stufe	I	II	III	IV	V	VI
B	Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	0,13	0,2	0,3	0,45	0,7	0,9
C	Individueller Versiegelungsgrad	0,10-0,15	0,16-0,24	0,25-0,36	0,37-0,54	0,55-0,81	0,82-1,00

Die **gebührenpflichtige Fläche** ergibt sich nun, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B) multipliziert wird. Diese ist bereits auf dem Erhebungsbogen eingetragen. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht der genauen angeschlossenen Fläche.

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen. Wenn Ihre tatsächlich angeschlossene Fläche von dieser vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche deutlich abweicht, das heißt, wird der individuelle Versiegelungsgrad (Zeile C) der jeweiligen Grundstücksabflussbeiwerte der zugeordneten Stufe Unter- oder Überschritten **oder** weicht die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindestens 200 m<sup>2</sup> von der vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche ab, so wird auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

#### Beispiel:

➤ <b>gesamte Grundstücksfläche (GFL): 600 m<sup>2</sup></b>	➤ <b>Grundstücksabflussbeiwert: 0,3 (GAB), Stufe III</b>
➤ <b>600 m<sup>2</sup> (GFL) * 0,3 (GAB) = 180 m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche</b>	
a) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt <b>zwischen</b> 150m<sup>2</sup> (150m<sup>2</sup> : 600m<sup>2</sup> = 0,25 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C) und 216m<sup>2</sup> (216 m<sup>2</sup> : 600m<sup>2</sup> = 0,36 individueller Versiegelungsgrad, Zeile C):</u> Da die Abweichung genau dem der Stufe zugeordneten individuellen Versiegelungsgrad (0,25 – 0,36, Zeile C in Tabelle) entspricht, kommt die vorermittelte gebührenpflichtige Fläche in Höhe von 180 m <sup>2</sup> zum Ansatz.	
b) <u>Die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche liegt <b>unter</b> 150 m<sup>2</sup> bzw. <b>über</b> 216 m<sup>2</sup>:</u> Da durch die Abweichung der individuelle Versiegelungsgrad der Zone Unter- bzw. Überschritten wird, erfolgt auf Antrag bzw. von Amtswegen die Zuordnung zur niedrigeren Stufe II bzw. zur höheren Stufe IV.	

#### 6. Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige und ordnungsgemäße Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen etc.) oder Zisterne ohne Überlauf angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen zugeordnet. Inwieweit Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf und Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, gebührenmindernd berücksichtigt werden sollen, ist durch den Gemeinderat noch nicht endgültig entschieden. Einen vorläufigen Antrag auf Ermäßigung aufgrund einer Regenwassernutzungsanlage/Zisternen können Sie aber schon bei einer der Bürgerfragestunden stellen. Den Antrag erhalten Sie zusätzlich unter [www.johannesberg.de](http://www.johannesberg.de) oder im Rathaus. Eine grundsätzliche Entscheidung soll nach der Datenerfassung in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen getroffen werden.

**Johannesberg, 09.03.2017**

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
 Peter Zenglein  
 1. Bürgermeister